

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0627
		Datum:
		17.01.2023
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Dezernat III Recht, Ordnung, Bildung und Soziales	

Entsendung von Delegierten in die Verbandversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER)

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter der Stadt Übach-Palenberg in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur werden folgende Personen entsandt:

1. ...
2. **Bürgermeister Oliver Walther (Verwaltungsvorschlag)**

Begründung:

Der Wasserverband Eifel-Rur teilte durch Schreiben vom 04.01.2023 mit, dass die fünfjährige Amtszeit der Delegierten in der Verbandsammlung des Wasserverbandes am 18.06.2023 endet (§ 13 Abs. 4 Eifel-RurVG). Die konstituierende Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung ist für den 21.06.2023 terminiert.

Jedes Mitglied im WVER ist berechtigt für eine Satzung festgesetzte Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) eine/n Delegierte/n in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Aufgrund des geleisteten Beitrags (durchschnittlicher Jahresbeitrag der letzten 3 Jahre) dürfen von Seiten der Stadt Übach-Palenberg zwei Delegierte bestellt werden.

Sofern mehr als ein Vertreter zu bestellen ist, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist dabei auch möglich.

Da diese Wahl mit einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zustellung der Wahlunterlagen zu erfolgen hat, ist es sinnvoll schon jetzt durch den Rat eine Vorgabe zur Stimmabgabe zu machen.

Bei der Benennung ist zudem folgendes zu beachten:

Aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur und der Satzung des Verbandes ist eine Stellvertreterregelung für die Delegierten nicht möglich. Delegierte/r

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kennntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich beschäftigt ist, wer vertretungsberechtigt oder den Organen des Mitglieders angehört.

Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, der oder die in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte, die in den Stimmgruppen gewählt werden.

Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung, als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft (Stadtrat) entsandt werden.